



Nußdorferstraße 4, 5020 Salzburg, Fax: +43 662 82 89 70 16, E-Mail: info@sfa-sprachreisen.at

Daten des Teilnehmers/der Teilnehmerin wie im Reisepass angeführt:

Vorname:		Nachname:
<input type="radio"/> männlich	<input type="radio"/> weiblich	Geburtsdatum:
Handy:		E-Mail:
Straße, Nr.:		PLZ, Ort:
Land:		Nationalität (wenn nicht EU: Visum ist selbst zu organisieren):

Daten des/der Erziehungsberechtigten:

Vorname:		Nachname:	Titel:
Beruf:		E-Mail:	
Telefon:		Handy:	

Falls die Rechnungsadresse abweicht, bitte hier angeben:

Schulinformation:

FremdsprachenlehrerIn:	
Schule:	Lernjahre der Fremdsprache nach der Volksschule:
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:

Kursdaten:

Kursnummer:	Kursort:	Termin:
-------------	----------	---------

Reisewunsch:

Soweit nicht anders angeführt, erfolgen alle Flugreisen ab/bis Wien mit Betreuung.

Ich buche einen unbetreuten Direktflug zum Zielflughafen (Aufpreis € 100,-) – soweit Plätze verfügbar sind – aus folgendem Ort:

München anderer Abflugsort:

Unterbringung:

Bitte führe Krankheiten, Behinderungen, Diäten, Allergien, Sonstiges an:

Ich möchte gemeinsam wohnen mit: Vorname: _____ Nachname: _____

Die Unterbringungswünsche werden nach Möglichkeit erfüllt.

Vergünstigungen:

Der Family Bonus sowie der 3-er Bande Bonus können nicht kombiniert werden.

- **Family Bonus** im Wert von € 50,- bei einwöchigen Kursen/€ 100,- ab zweiwöchigen Kursen. Bei Buchung bis 31.5.

Ich bzw. mein(e) Bruder/Schwester _____ haben bereits im Jahr _____ an einer SFA Sprachreise teilgenommen.

- **3-er Bande Bonus** im Wert von € 50,- bei einwöchigen Kursen/€ 100,- ab zweiwöchigen Kursen. Bei Buchung bis 31.5.

Drei oder mehrere FreundInnen buchen gemeinsam den gleichen Kurs und die Anmeldung aller erfolgt innerhalb einer Woche.

Vor- und Nachname 1. FreundIn: _____

Vor- und Nachname 2. FreundIn: _____

Stornoschutz:

Ich buche den Stornoschutz

Der SFA Stornoschutz bietet Sicherheit im Stornierungsfall. Die Prämie beträgt € 35,-.

Ich habe die „Allgemeinen Bedingungen“ zum SFA-Stornoschutz zur Kenntnis genommen.

Einige Male pro Jahr versenden wir einen E-Mail Newsletter mit Infos zu Neuigkeiten, Angeboten, Stipendien oder Tipps rund um das Thema Sprachreisen im Rahmen des berechtigten Interesses. Selbstverständlich können Sie sich jederzeit schriftlich davon abmelden.

Ich nehme die FAQs, das „EU-Pauschalreiserichtlinie – Standard Informationsblatt“ und die Datenschutzerklärung zur Kenntnis und akzeptiere die wichtigen Bedingungen.

Unterschrift (des/der Erziehungsberechtigten)	Ort	am
---	-----	----

SFA-Stornoschutz

Allgemeine Bedingungen

1. **Wer kann den Stornoschutz abschließen?**

Der angebotene Stornoschutz gilt nur für Reisende von SFA Sprachreisen, die eine Reise innerhalb Europas für die Dauer von längstens 28 Tagen buchen. Für Reisen außerhalb Europas gelten andere Stornoschutzbedingungen. Die Stornoschutzprämie beträgt € 35,- pro Reisendem/ Reisender.

2. **Wann kann der Stornoschutz abgeschlossen werden?**

Bis maximal 2 Wochen nach Erhalt der Buchungsbestätigung kann der Stornoschutz abgeschlossen werden. Spätere Abschlüsse werden nicht mehr angenommen.

3. **Formalitäten und Nachweis des abgeschlossenen Stornoschutzes**

Bitte überweisen Sie die Stornoschutzprämie auf das angegebene Konto. Auch bei Onlinebanking geben Sie bitte immer den Zahlungsgrund (SFA Stornoschutz), den Namen des Teilnehmers/ der Teilnehmerin und die Buchungsnummer an. **Die Einzahlung gilt als Nachweis für den Abschluss des Stornoschutzes. Eine zusätzliche Bestätigung oder Übersendung einer Stornoschutz-Polizze erfolgt nicht.**

4. **Abrechnung von Stornoschutzfällen**

Die Abrechnung von Stornoschutzfällen erfolgt ausschließlich über SFA Sprachreisen.

5. **Was gilt als Stornoschutzfall?**

Ein Stornoschutzfall liegt vor, wenn durch einen nachgenannten Grund die Reiseunfähigkeit des/der Reisenden eintritt (muss unter Angabe der Diagnose ärztlich bestätigt werden) oder der Antritt der Reise verhindert wird:

- 5.1. Schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des/der Reisenden, seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten, seiner/ihrer Kinder, Eltern oder Schwiegereltern
- 5.2. Tod von Personen des unter Pkt. 5.1. angeführten Personenkreises oder Geschwistern, Großeltern, Enkeln, Schwiegerkindern einer reisenden Person
- 5.3. Plötzlich eintretende unvorhersehbare schwere Schwangerschaftsbeschwerden der Reisenden oder der Ehegattin des Reisenden.
- 5.4. Eingetretener und bedeutender Sachschaden am Eigentum des/der Reisenden an seinem/ihrer Wohnort infolge Feuer, Elementarereignis oder Straftat Dritter, der seine/ihre Anwesenheit zwingend erforderlich macht.

6. **Was gilt nicht als Stornoschutzfall?**

Kein Stornoschutzfall liegt insbesondere vor:

- 6.1. Bei Rücktritt aus schulischen Gründen (Klassenwechsel u.a.) oder aus anderen persönlichen Gründen
- 6.2. Bei Erkrankung oder Unfällen, die in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Stornoschutzes behandelt worden oder behandlungsbedürftig gewesen sind.
- 6.3. Wenn für den/die Reisende/n der Stornoschutzfall bei Abschluss des Stornoschutzes bekannt war oder bekannt sein musste, voraussehbar gewesen ist oder der/die Reisende ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

7. **Inhalt des Stornoschutzes**

Die maximale Stornoschutzsumme entspricht dem Preis der gebuchten und bezahlten Leistungen. Der Anzahlungsbetrag auf die Reise wird zurückerstattet und ein offener Entgeltrest wird von SFA Sprachreisen nicht weiter beansprucht.

8. **Ab wann und bis wann ist der Stornoschutz gegeben?**
- 8.1. Der Stornoschutz beginnt nach erfolgter Prämienzahlung.
 - 8.2. Der Stornoschutz endet mit Reiseantritt. Der Stornoschutz kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine schriftliche Mitteilung vor Reiseantritt bei SFA Sprachreisen einlangt.
9. **Wozu ist der/die Reisende verpflichtet?**
- Der/die Reisende ist bei sonstigem Verlust des Entschädigungsanspruches verpflichtet:
- 9.1. Unmittelbar nach Eintritt oder Kenntnisnahme eines o.a. Ereignisses, **in jedem Falle vor der geplanten Abreise**, SFA Sprachreisen **telefonisch und schriftlich** mit Angabe des Stornogrundes vom Rücktritt zu benachrichtigen.
 - 9.2. SFA Sprachreisen jede gewünschte Auskunft zu geben und alle erforderlichen Unterlagen, die den Schadenfall betreffen, zur Verfügung zu stellen: Ärztliches Attest, Unfallprotokoll, polizeiliche Anzeigenbestätigung, Todesurkunde usw.
 - 9.3. Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens beitragen kann.
 - 9.4. Auf Verlangen von SFA Sprachreisen die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Stornoschutzfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
 - 9.5. Aus dem Stornoschutzfall gegen Dritte entstehende Forderungen bis zur Höhe der von SFA Sprachreisen erbrachten oder zu erbringenden Leistung an SFA Sprachreisen abzutreten.
10. **Was sind die Folgen, wenn der/die Reisende seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommt?**
- 10.1. Kommt der/die Reisende seinen/ihren in Pkt. 9 angeführten Verpflichtungen nicht nach, so ist SFA Sprachreisen von der Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei.
 - 10.2. Unwahre Angaben oder Verschweigen von Umständen, die den Schadenfall betreffen, führen zum Verlust des Entschädigungsanspruches.
11. **Wann leistet SFA Sprachreisen?**
- Ist die Leistungsverpflichtung von SFA Sprachreisen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung bzw. Verrechnung der Entschädigung binnen 15 Tagen.
12. **Bis wann und wo kann die Leistung von SFA Sprachreisen durchgesetzt werden?**
- 12.1. Die Ansprüche aus dem Stornoschutzvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistungen verlangt werden kann.
 - 12.2. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige österreichische Gericht als vereinbart.

Datenschutzerklärung

der SFA Sprach-, Bildungs-, Kulturreisen GmbH, Nußdorferstraße 4, 5020 Salzburg, Email: info@sfa-sprachreisen.at, Telefon: +43 662 828970, im Folgenden kurz SFA genannt.

1. Datenschutz durch SFA:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers bzw. der Teilnehmer durch SFA erfolgt zum Zweck der Vertragserfüllung auf Grundlage der freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers (z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten [Gesundheitsdaten etc.]) des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften.

Es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung der Einwilligung (z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten) und zum Abschluss des Vertrages. Eine Nichterteilung der Einwilligung bzw. das Unterbleiben des Vertragsabschlusses hat jedoch zur Folge, dass der Auftrag von SFA nicht übernommen werden kann.

2. Weiterverarbeitung:

Es wird vereinbart, dass eine Weiterverarbeitung der Daten nur zum Zweck der Vertragserfüllung durch SFA sowie zum Zweck des Marketings in nicht einwilligungspflichtigen Formen, wie dem adressierten postalischen Versand und dem elektronischen Versand von Direktwerbung im Rahmen des berechtigten Interesses, erfolgt.

3. Weitergabe:

Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Unterkünfte, Transportdienstleister, Versanddienstleister etc., nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4. Weitergabe an in Drittstaaten ansässige Verantwortliche/Auftragsverarbeiter:

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an in Drittländern ansässige Verantwortliche und/oder Auftragsverarbeiter erfolgt (auftragsspezifisch) nur, wenn eine Übermittlung der Daten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendig ist.

5. Speicherdauer:

Die Daten des Auftraggebers werden zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge gespeichert.

6. Widerrufsrecht:

Der Auftraggeber hat das Recht, die Weiterverarbeitung seiner Daten zum Zwecke des nicht einwilligungspflichtigen Marketings jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf kann nur schriftlich erfolgen. Der Erhalt elektronischer Werbung kann gegebenenfalls auch durch den Klick auf den z. B. im Newsletter integrierten Abmeldelink erfolgen. In diesem Fall wird die weitere Verarbeitung, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht, eingestellt. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten wird durch den Widerruf nicht berührt.

7. Widerspruchsrecht:

Der Auftraggeber hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs werden Ihre personenbezogenen Daten nicht zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet. Der Widerspruch kann nur schriftlich erfolgen.

8. Betroffenenrechte:

Der Auftraggeber bzw. der Teilnehmer haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon:

+43 1 531 15 - 202525, E-Mail: dsb@dsb.gv.at).

EU-Pauschalreiserichtlinie – Standard Informationsblatt

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. SFA Sprachreisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt SFA Sprachreisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302,

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern. — Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

SFA Sprachreisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der AURA Treuhand GmbH, Bibernrgasse 3, 5020 Salzburg, Tel. +43 662 849053 abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von SFA Sprachreisen GmbH verweigert werden.

Hier finden Sie die Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Änderungen vorbehalten!

Stand 02/2021